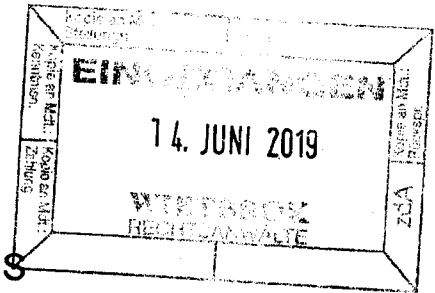


Landgericht Hamburg

Az.: 328 O 277/18

Verkündet am 07.06.2019

Urkundsamtin der Geschäftsstelle



1. Berufungstermin: 14.7.19
2. Berufungsbekanntsetzungstermin: 14.8.19 Urteil

Termin
IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrock**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-57/17-FW

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 28 - durch die Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2019 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 26.095 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 7.070,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. Mai 2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW 1 T 332X Touran Comfortline BMT 1,6 l TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) V
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des PKW 1 T 332X Touran Comfortline BMT 1,6 l TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) V in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.484 € freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 27 % und die Beklagte 73 % zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 26.095 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Herstellerin Schadensersatz unter anderem aufgrund einer behaupteten vorsätzlichen Schädigung im Zusammenhang mit dem Erwerb des streitgegenständlichen PKW.

Am 10. September 2014 erwarb der Kläger von dem Autohaus _____ in Hamburg einen gebrauchten PKW der Marke Volkswagen Touran Comfortline BMT 1,6 I TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) _____ zum Kaufpreis in Höhe von 26.095 €. Bei Kauf des PKW wies dieser eine Laufleistung von 2.452 km auf.

Das von der Beklagten hergestellte Fahrzeug des Klägers ist mit dem Motorentyp VW EA 189 ausgestattet. Bei diesen Motoren hatte die Beklagte eine Software verbaut, die die Stickoxidwerte im Vergleich zwischen Prüfstand und realem Fahrbetrieb verschlechterte. Mit Schreiben vom 7. Juni 2017 informierte die Beklagte den Kläger über die aktuelle Situation und die Möglichkeit eines Softwareupdates (Anlage K 2). Am 26. Januar 2017 lies sich der Kläger dieses Softwareupdate installieren.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 7. Mai 2018 forderte der Kläger von der Beklagten unter Fristsetzung bis zum 22. Mai 2018 die Rückabwicklung des Vertrags unter Angebot der Rückgabe des PKW (Anlage K 3). Die Beklagte reagierte hierauf nicht.

Am 26. April 2019 (Tag der mündlichen Verhandlung) betrug der Kilometerstand des streitgegenständlichen PKW 83.076 km.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm als Herstellerin des Fahrzeugs VW Touran zum Schadensersatz verpflichtet. Die Beklagte habe den Kläger vorsätzlich sittenwidrig getäuscht und geschädigt, indem sie das Fahrzeug mit der zu Manipulationszwecken eingebauten Software auf den Markt und den Kläger zum Abschluss eines Kaufvertrags gebracht habe. Es sei davon auszugehen, dass der Vorstand der Beklagten Kenntnis von dem Mangel gehabt und das Inverkehrbringen der jeweiligen Motoren veranlasst habe. Es sei naheliegend, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstands habe erfolgen können und die maßgeblichen Entscheidungen von diesem angeordnet oder jedenfalls „abgesegnet“ worden sei. Der

Kläger macht geltend, dass er das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er alle Umstände gekannt hätte. Der Kläger ist weiter der Meinung, er habe sich die gezogenen Nutzungen nicht anrechnen zu lassen und der gezahlte Kaufpreis sei ab dem Tag des PKW-Kaufs gemäß § 849 BGB zu verzinsen. Unabhängig davon sei ein Nutzungersatzanspruch bereits verjährt.

Der Kläger hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 26.095 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 3.469,66 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen PKW zu zahlen, sowie den Annahmeverzug der Beklagten festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, ihn von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.899,26 € nebst Zinsen freizustellen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerpartei 26.095 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29. September 2014 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW 1 T 332X Touran Comfortliner BMT 1,6 | TDI, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des PKW 1 T 332X Touran Comfortliner BMT 1,6 | TDI, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) in Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe ein mangelfreies Fahrzeug ohne Minderwert erworben. Die eingesetzte Software stelle keine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Das Fahrzeug weise auch keinen höheren Schadstoffausstoß auf als von der Beklagten angegeben. Aufgrund des zur Verfügung gestellten Softwareupdates sei keine Wertminderung an dem PKW festzustellen, denn durch dieses werde die Umschaltlogik beseitigt. Der Beklagten sei keine sittenwidrige Schädigung vorzuwerfen, insbesondere sei bei der Beklagten bzw. deren Vorstand kein Vorsatz festzustellen. Der Vorstand der Beklagten habe weder von der Programmierung noch von der Verwendung der Software Kenntnis gehabt. Unabhängig davon sei das der Beklagten vorgeworfene Verhalten nicht kausal für den Abschluss des Kaufvertrags des Klägers gewesen. Jedenfalls habe sich der Kläger die gezogenen Nutzungen des Fahrzeugs anrechnen zu lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 826, 31 BGB einen Anspruch auf Erstattung des für den streitgegenständlichen PKW gezahlten Kaufpreises in Höhe von 26.095 €, jedoch nur abzüglich gezogener Gebrauchsvorteile in Höhe von 7.070,74 € Zug um Zug gegen Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

a. Die Beklagte handelte sittenwidrig, indem sie das streitgegenständliche Fahrzeug mit einem erheblichen Mangel in den Verkehr brachte, ohne ihre Erstabnehmer oder die Endkunden über diesen Mangel in Kenntnis zu setzen.

Sittenwidrig handelt, wer eine Sache, von deren erheblicher Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die betreffende Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen Dritten, der in Kenntnis der Umstände von dem konkreten Geschäft Abstand genommen hätte, veräußert werden wird (OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 – 18 U 70/18, juris Rn. 27; im Ergebnis auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 – 13 U 142/18, juris Rn. 31 ff.). So liegt der Fall hier.

aa. Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde in mangelhaftem Zustand an den Kläger ausgehändigt.

Ein Fahrzeug weist einen Sachmangel auf, wenn bei Übergabe an den Käufer eine – den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduzierende – Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO 715/2007/EG installiert ist, die gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007 EG unzulässig ist. Dem Fahrzeug fehlt die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, weil die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde (§ 5 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) besteht und somit bei Gefahrübergang der weitere (ungestörte) Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nicht gewährleistet ist (BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 17 ff.). Durch den Einbau des Motors EA 189 enthält das streitgegenständliche Fahrzeug diese unzulässige

Abschalteinrichtung (vgl. im Einzelnen BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 6 ff.).

bb. Die Beklagte hat das Fahrzeug mit diesem erheblichen Mangel zum Zweck der Weiterveräußerung an Dritte in den Verkehr gebracht.

cc. Die Beklagte täuschte im Vorwege die für die Fahrzeugzulassung zuständige Behörde, da sie in dem Antragsverfahren die Abschalteinrichtung verheimlichte, so dass die Typengenehmigung ohne Berücksichtigung der Abschalteinrichtung erteilt wurde. Da die Beklagte sowohl ihre Erstabnehmer (Händler) als auch ihre Endkunden nicht über den Einsatz der Abschalteinrichtung mit ihren möglichen Konsequenzen für den Betrieb des Fahrzeugs unterrichtete, täuschte sie auch diese in Bezug auf die erhebliche Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs.

dd. Der Einbau der Abschalteinrichtung, die Beantragung der Typengenehmigung ohne Offenbarung derselben und das Inverkehrbringen des Fahrzeugs ohne Information der Kunden erfolgte einseitig zur Steigerung des Gewinnstrebens der Beklagten ohne jede Berücksichtigung der Interessen der Endkunden. Das stellt ein sittenwidriges Handeln dar. Denn in Kenntnis des Mangels hätten die Händler und Endkunden das Fahrzeug zu den jeweiligen Bedingungen der abgeschlossenen Kaufverträge nicht erworben.

b. Das Handeln der Beklagten führte zu einem kausalen Schaden bei den Endkunden, also auch bei dem Kläger. Dieser wurde zum Abschluss des Kaufvertrags verleitet, den er ohne die Täuschungshandlung der Beklagten in dieser Form nicht geschlossen hätte. Das Gericht ist hiervon auch ohne Beweisaufnahme allein aufgrund des Sachvortrags der Parteien überzeugt (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 27. September 2017 – XII ZR 48/17, juris Rn. 12). Kein Käufer erwirbt zum vollen Kaufpreis ein Fahrzeug, bei dem aufgrund einer Manipulation des Herstellers die Gefahr besteht, dass die zuständige Behörde eine Betriebsuntersagung verfügt.

Der Schaden steht nicht deshalb in Frage, weil die Beklagte den Kunden ein Softwareupdate zur Verfügung gestellt hat. Im Fall des Verleitens zu einem nachteiligen Vertragsschluss ist der Schaden endgültig mit dem Abschluss des Vertrags entstanden. Der Schädiger hat den Willensentschluss des Geschädigten durch Manipulation beeinträchtigt und einen Vertragsschluss herbeigeführt. Dieser Schaden kann nicht mehr entfallen. Die Manipulation des Willens der Kunden kann nicht rückgängig gemacht oder geheilt werden. Aus diesem Grund

entfällt in den Fallgestaltungen des § 826 BGB und der §§ 211 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (Grundsätze der c.i.c) wegen einer Aufklärungspflichtverletzung auch die Möglichkeit der Nacherfüllung bzw. das Recht auf zweite Andienung. Auf nichts anderes liefe jedoch die Argumentation der Beklagten in Bezug auf das Softwareupdate hinaus.

c. Die Beklagte handelte vorsätzlich.

Für die Annahme des Vorsatzes ist erforderlich, dass der Schädiger Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände hat. Eine genaue Vorstellung von der Person des Geschädigten ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Schädiger die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken konnte, billigend in Kauf genommen hat (MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl., BGB, § 826 Rn. 25).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Einbau der Abschaltvorrichtung und das Inverkehrbringen des Fahrzeugs kann nur mit Wissen und Wollen der Beklagten vonstatten gegangen sein. Der Beklagten war bekannt, dass die Endkunden das Fahrzeug in Unkenntnis des Mangels erwerben würden und eine andere Entscheidung bei Aufklärung über die unzulässige Abschaltvorrichtung und deren mögliche Folgen getroffen hätte. Sie hat bewusst auf eine Aufklärung der für die Fahrzeugzulassung zuständige Behörde sowie ihrer Händler und Endkunden verzichtet.

d. Die Beklagte hat sich das Verhalten ihres Vorstandes und ihrer Repräsentanten gemäß § 31 BGB bzw. analog § 31 BGB zurechnen zu lassen. Zwar trägt der Kläger nicht konkret vor, welcher Vorstand bzw. welcher eigenverantwortlich tätige Repräsentant der Beklagten gehandelt hat. Jedoch hat das Gericht in Anbetracht des vorliegenden Sachverhalts davon auszugehen, dass in dem Unternehmen der Beklagten solche weitreichenden, sich millionenfach auswirkenden Entscheidungen nur unter Einbindung des Vorstandes oder eines eigenverantwortlich tätigen Repräsentanten getroffen werden (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18, juris Rn. 31 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18, juris Rn. 46 ff.). Das pauschale Bestreiten der Beklagten zu diesem Punkt ist nicht wirksam. Allein der Vortrag der Beklagten, dass nach ihren Erkenntnissen kein Vorstand in diesen Täuschungsprozess eingebunden war, reicht nicht aus, um ihrer prozessualen Darlegungslast nachzukommen. Sie hat qualifiziert zu bestreiten. Die Beklagte ermittelt hierzu seit vielen Jahren in ihrem Unternehmen. Diese Ermittlungsergebnisse legt die Beklagte nicht offen. Sie trägt nicht

vor, welcher ihrer Mitarbeiter die maßgeblichen Entscheidungen getroffen und umgesetzt hat. Das wäre ihr jedoch ohne weiteres möglich. Sie ist zudem auch gemäß § 138 Abs. 1 ZPO gehalten, vollständig vorzutragen (vgl. zur „sekundären Darlegungslast“ OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18, juris Rn. 32 ff.; OLG KA Beschluss vom 5. März 2019 – 13 U 142/18, juris Rn. 60 ff.).

e. Als Rechtsfolge hat die Beklagte in den Fällen der Verleitung zum Abschluss eines nachteiligen Vertrags den Kläger so zu stellen, als wäre der Vertrag nicht abgeschlossen worden, § 249 BGB. Danach ist dem Kläger der Kaufpreis zu erstatten.

Im Gegenzug hat der Kläger entgegen seiner Ansicht Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeugs zu leisten, der im Rahmen des Vorteilsausgleichs zu berücksichtigen und mit dem Kaufpreisrückzahlungsanspruch zu verrechnen ist. Insoweit hat der Kläger mit seinem Antrag zu 1 nur teilweise Erfolg.

aa. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass auch der arglistig Getäuschte die Nutzungen, die er gezogen auszugleichen hat, also im Rahmen der Rückabwicklung nicht allein wegen der Schwere der Pflichtverletzung des Täuschenden entlastet wird. Aus Sicht des Gerichts liegt der vorliegende Fall in Bezug auf den Ausgleich der Nutzungsvorteile nicht anders als die Fälle der vertraglichen Rückabwicklung nach einem Rücktritt aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer (BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2006 – V ZR 249/05, juris Rn. 16) und der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nach der Anfechtung eines Vertrags aufgrund arglistiger Täuschung samt Saldierung der gegenseitigen Ansprüche gemäß §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 1 und Abs. 2 BGB (BGH, Urteil vom 6. August 2008 – XII ZR 67/06, juris Rn. 49), jeweils unter Berücksichtigung der Nutzungen, die der getäuschte Vertragspartner gezogen hat. Diesen Fällen ist mit dem vorliegenden gemein, dass der Getäuschte vorsätzlich zu einem Vertragsschluss verleitet wurde, den er in Kenntnis sämtlicher Umstände nicht vorgenommen hätte. Das sittenwidrige Handeln der Beklagten lässt keine rechtlich relevanten Umstände erkennen, die es rechtfertigen, von dieser gefestigten Rechtsprechung im Fall des Schadensersatzes gemäß § 826 BGB abzuweichen.

Das Gericht geht von einer Laufleistung von 300.000 km aus, so dass sich bei einem Kaufpreis von 26.095 € und gefahrenen 80.624 Kilometern bis zum maßgeblichen Schluss der mündlichen Verhandlung am 26. April 2019 ein Nutzungersatz von 7.070,74 € ergibt. Grundlage ist folgende Berechnung: (Kaufpreis x gefahrene km) : Restlaufleistung. Im Rahmen des weiteren

Vorteilsausgleichs hat der Kläger – wie beantragt – den PKW an die Beklagte herauszugeben.

bb. Soweit sich der Kläger hinsichtlich des Nutzungersatzes auf die Einrede der Verjährung beruft, greift diese unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der Anrechnung der Nutzungsentschädigung um einen Vorteilsausgleich handelt, nicht durch. Unabhängig davon wäre hinsichtlich des Beginns einer etwaigen Verjährung auf den Zeitpunkt der Geltendmachung der Rückabwicklung abzustellen und nicht schon - wie der Kläger geltend macht - auf den Zeitpunkt des Erwerbs des PKW.

2. Der Kläger hat hinsichtlich der geltend gemachten Verzinsung lediglich einen Anspruch in dem tenorierten Umfang. Ein Anspruch auf Verzinsung der Forderung seit dem 29. September 2014 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz steht dem Kläger nicht zu. Ein solcher ergibt sich nicht aus § 849 BGB. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

a. § 849 BGB kann ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahin, deliktische Schadensersatzansprüche seien stets von ihrer Entstehung an zu verzinsen, nicht entnommen werden. Aus § 849 BGB ergibt sich vielmehr, dass eine solche „automatische“ Verzinsung die Ausnahme ist und auf die dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache beschränkt bleiben muss (BGH, Beschluss vom 28. September 1993 – III ZR 91/92, juris Rn. 9). Die Norm greift nach der Rechtsprechung außer bei einer Sachentziehung oder –beschädigung zwar auch in den Fällen, in denen dem Geschädigten Geld entzogen wurde (BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 – KZR 56/16, juris Rn. 45; Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06, juris Rn. 5 f.). Die Schädigungshandlung der Beklagten bezog sich vorliegend indes darauf, den Kunden zu einem Kaufvertragsabschluss zu verleiten. Das Eingehen der Verbindlichkeit stellt den Schaden dar. Die Kaufpreiszahlung an einen Dritten, hier an das Autohaus Ernst A. Czychy, ist lediglich mittelbare Folge der Verletzungshandlung und damit mit einem direkten Entzug der Sache in Form des Geldes durch den Täter nicht gleichzusetzen. Überdies ist ein Schaden des Klägers in Form des (pauschal zu entschädigenden) Nutzungsausfalls bei wertender Betrachtung nicht zu erkennen. Er hat im äquivalenten Austausch für die Kaufpreiszahlung den PKW erhalten, den er ohne weiteres tatsächlich nutzen konnte und genutzt hat. Insoweit hat sich jedenfalls der vom Kunden beabsichtigten Zweck des Kaufvertragsabschlusses verwirklicht.

Soweit der Bundesgerichtshof § 849 BGB entsprechend auf den (preis)kartellrechtlichen Schadensersatzanspruch des Kunden anwendet (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 – KZR 56/16, juris Rn. 46 ff.), liegt eine vergleichbare Situation hier nicht vor. In den kartellrechtlichen

Fällen liegt der Schaden in der Zahlung überhöhte Preise. Nur der überhöhte Preisanteil, den der Kunde anderweitig hätte nutzen können, ist zu liquidieren. Vorliegend beansprucht der Kläger eine Form der schadensersatzrechtlichen Rückabwicklung. Der Schadensersatzbetrag bildet das Äquivalent zu dem Wert des Kraftfahrzeugs, das der Kläger genutzt hat, ab. Einen Minderwert, der betragsmäßig von Anfang an in dem Vermögen des Klägers verblieben wäre, macht dieser nicht geltend.

b. Der Kläger kann daher Verzugszinsen in der beantragten Höhe gemäß §§ 286, 288 BGB erst mit Ablauf der in dem Schreiben vom 7. Mai 2018 gesetzten Frist, mithin ab dem 23. Mai 2018 verlangen.

3. Der Kläger hat grundsätzlich ein Anspruch auf Freihaltung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Teil des Schadensersatzes gemäß §§ 826, 249, 257 BGB. Grundlage ist die berechnete Forderung in Höhe von 19.024,26 € (26.095 € abzgl. 7.070,74 €) und eine insoweit angemessene und eine 2,0 Geschäftsgebühr in Anbetracht der Komplexität der Sache. Daraus ergibt sich ein Freihalteanspruch in Höhe von 1.484 €.

4. Es war der Annahmeverzug der Beklagten festzustellen. Der Kläger hat der Beklagten die Übereignung des Fahrzeugs vorprozessual mit Schreiben vom 7. Mai 2018 angeboten und eine Frist bis zum 22. Mai 2018 gesetzt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1, § 269 Abs. 3 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser

Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Landgericht